4.2.4.13 Übrige Erträge

4.2.4.13.1 Grundlagen

Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

§ 50 Erfolgsrechnung

- ¹ Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und den Ertrag.
- ² Die Erfolgsrechnung gliedert sich in
 - a. das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit,
 - b. das Finanzergebnis,
 - c. das ausserordentliche Ergebnis.

³ Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit und das Finanzergebnis ergeben das ordentliche Ergebnis, welches dem Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag gutgeschrieben oder belastet wird.

§ 56 Bilanzierungsgrundsätze

- ¹ Vermögensteile werden aktiviert wenn,
 - a. sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und
 - b. ihr Wert zuverlässig ermittelt werden kann.

Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

§ 30 Aktivierungsgrenze

- ¹ Die Aktivierungsgrenze für Sachanlagen und für immaterielle Anlagen im Finanz- und im Verwaltungsvermögen sowie für Investitionsbeiträge an Dritte beträgt
- a. 10'000 Franken in Gemeinden mit bis 1'000 Einwohnerinnen und Einwohnern,
- b. 20'000 Franken in Gemeinden mit 1'001 bis 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern,
- c. 40'000 Franken in Gemeinden mit 5'001 bis 10'000 Einwohnerinnen und Einwohnern.
- d. 50'000 Franken in Gemeinden mit mehr als 10'000 Einwohnerinnen und Einwohnern.
 ² Eine abweichende Aktivierung ist nur zulässig, wenn übergeordnetes Recht dies verlangt.
- ³ Die Aktivierungsgrenze bezieht sich auf ein Anlagegut in Form einer funktionalen Einheit. Massgebend ist der Bruttobetrag.

§ 31 Aktivierung von Anlagebestandteilen und Eigenleistungen

- ¹ Bestandteile von Anlagen werden soweit sinnvoll separat aktiviert, wenn sie unterschiedliche Nutzungsdauern aufweisen.
- ² Werthaltige Eigenleistungen können aktiviert werden. Die Gemeinde definiert die Voraussetzungen dafür.

§ 32 Zustimmungsbedürftige Aktivierung

Folgende Aktivierungen erfordern die Zustimmung des Gemeinderates oder einer Stelle der kommunalen Verwaltung, sofern diese in einem rechtsetzenden Erlass als zuständig erklärt wurde:

- a. Aktivierung immaterieller Vermögenswerte,
- b. Aktivierung von Eigenleistungen.

4.2.4.13.2 **Definition**

Die Sachgruppe 43 "Übrige Erträge" umfasst die übrigen betrieblichen Erträge, die Übertragungen in die Investitionsrechnung, die Bestandesveränderungen sowie den übrigen Ertrag.

Übertragungen in die Investitionsrechnung (Eigenleistungen)

Eigenleistungen sind selbst erbrachte Leistungen zur Herstellung von aktivierbaren Anlagegüter oder immaterieller Anlagen. Als Herstellungskosten dieser Eigenleistungen werden diejenigen Kosten bezeichnet, die bei der Herstellung eines Gutes in der Organisation selbst oder durch Veränderung eines früher erworbenen oder selbsthergestellten Gutes im eigenen Unternehmen entstehen.

Bestandesveränderungen

Bestandesveränderungen (Zu- und Abnahmen) auf Roh- und Hilfsmaterial, sowie auf angefangenen Arbeiten werden in den Bestandesveränderungskonti erfasst (z.B. Heizölvorrat, Vorräte im Werkhof).

Übriger Ertrag

Im übrigen Ertrag werden diejenigen Erträge verbucht, die nicht anderswo zugeordnet sind wie Nachlässe, Schenkungen, erbloses Gut etc.

Nachlässe, Schenkungen, erbloses Gut etc. werden erst dann als übriger Ertrag gebucht, wenn das Gemeinwesen definitiv als Eigentümer feststeht. Solange diese Guthaben noch nicht abgerechnet sind bzw. solange die rechtliche Seite ungeklärt ist, werden sie als übrige laufende Verbindlichkeiten (Sachgruppe 2009) bilanziert.

Die Aufwertung bzw. Zuschreibung von Sachanlagen und immateriellen Anlagen im Verwaltungsvermögen erfolgt durch Werterholung nach ausserplanmässigen Abschreibungen. Die Anlage darf nur maximal bis zum Restbuchwert, welcher bei planmässiger Abschreibung ausgewiesen wäre bzw. zum Anschaffungswert bei nicht planmässig abzuschreibenden Anlagen (z.B. Grundstücke), aufgewertet werden.

4.2.4.13.3 Buchführung

Übrige betriebliche Erträge

Vorgaben und Informationen zu den einzelnen Sachgruppen sind dem Kontenrahmen Erfolgsrechnung für Luzerner Gemeinden zu entnehmen.

Übertragungen in die Investitionsrechnung (Eigenleistungen)

Eigenleistungen werden nur aktiviert, wenn die Anforderungen zur Aktivierung der jeweiligen Anlagen erfüllt sind. Die detaillierte Ausführung ist in den Kapiteln 4.2.3.5 Immobile Sachanlagen, 4.2.3.6 Mobile Sachanlagen und 4.2.3.7 Immaterielle Anlagen festgehalten.

Die Leistungserfassung erfolgt mit folgender Buchung: Sachgruppe 50x Investitionsrechnung / Sachgruppe 431x Erfolgsrechnung

Die Aktivierung erfolgt im Rahmen des ordentlichen Investitionsprozesses: Sachgruppe 14x Verwaltungsvermögen / 69x Übertrag Bilanz Investitionsrechnung Damit wird die Erfolgsrechnung entlastet und die Investitionsrechnung belastet. Dieser Effekt ist auch kreditrechtlich und hinsichtlich der Budgetierung relevant. Das heisst, Investitionen von Eigenleistungen benötigen wie Fremdleistungen einen Budgetkredit und eine Ausgabenbewilligung. Projekte sind somit gegebenenfalls inklusive Eigenleistungen zu planen.

Bestandesveränderungen

Detaillierte Ausführungen zu den Themen Vorräte und angefangene Arbeiten sind dem Kapitel 4.2.3.4 zu entnehmen.

4.2.4.13.4 Sachgruppen

Sachgruppe	Bezeichnung
430	Übrige betriebliche Erträge
4300	Erträge aus privatärztlicher Tätigkeit
4301	Beschlagnahmte Vermögenswerte
4309	Übriger betrieblicher Ertrag
431	Übertragung in die Investitionsrechnung
4310	Aktivierbare Eigenleistungen auf Sachanlagen
4311	Aktivierbare Eigenleistungen auf immateriellen Anlagen
4312	Aktivierbare Projektierungskosten
432	Bestandesveränderungen
4320	Bestandesveränderungen Halb- und Fertigfabrikate
4321	Bestandesveränderungen angefangene Arbeiten (Dienstleistungen)
4329	Übrige Bestandesveränderungen
439	Übriger Ertrag
4390	Übriger Ertrag
4391	Wertaufholung Sachanlagen und immaterielle Anlagen im VV

Vorgaben und Informationen zu den einzelnen Sachgruppen sind dem Kontenrahmen Erfolgsrechnung für Luzerner Gemeinden zu entnehmen.